



Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 22. März 2023

GR Nr. 2023/136

Motion von Simone Brander und Pascal Lamprecht betreffend Aktualisierung des regionalen Richtplans betreffend Klimaschutz und Netto-Null-Ziel, Bericht und Abschreibung

Am 2. Dezember 2020 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Simone Brander und Pascal Lamprecht (beide SP) folgende Motion, GR Nr. 2020/543, ein, die der Gemeinderat am 9. April 2021 dem Stadtrat überwies:

Der Stadtrat wird beauftragt, den regionalen Richtplan im Hinblick auf die Berücksichtigung des Klimaschutzes und des entsprechenden Netto-Null-Zieles zu aktualisieren.

Begründung:

Der regionale Richtplan dient als strategisches Planungsinstrument und soll auch eine klimaverträgliche Entwicklungsstrategie auf regionaler Ebene verfolgen. Die Siedlungsentwicklung nach innen ist Teil einer klimaverträglichen Entwicklungsstrategie auf regionaler Ebene. Ein Ziel ist es, die Wege zwischen Wohnort, Arbeit und Freizeit zu verkürzen und damit Fahrzeugkilometer einzusparen. Der Klimaschutz und die entsprechenden Ziele zur Reduktion des Treibhausgasausstosses wurden bisher nicht im regionalen Richtplan berücksichtigt. Deshalb soll der regionale Richtplan entsprechend aktualisiert werden.

Nach Art. 126 lit. a Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100) sind Motionen Anträge, die den Stadtrat verpflichten, einen Entwurf für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt. Hält der Stadtrat die Motion für nicht erfüllbar, entspricht er dem Begehren in anderer Form oder soll auf den Auftrag verzichtet werden, legt er dem Gemeinderat einen begründenden Bericht vor (Art. 131 Abs. 1 GeschO GR).

Dem Anliegen der Motion wird in anderer Form entsprochen. Der Stadtrat legt dem Gemeinderat deshalb einen begründenden Bericht vor und beantragt gestützt darauf die Abschreibung der Motion.

Ausgangslage

Um dem Klimawandel entgegenzuwirken, muss der Ausstoss von Treibhausgasen weltweit massiv gesenkt werden. Mit der Abstimmung zur 2000-Watt-Gesellschaft hat Zürich bereits 2008 als erste Schweizer Stadt ein Klimaschutzziel in ihrer Gemeindeordnung festgelegt (s. Art. 10 Abs. 3 lit. a Gemeindeordnung [GO, AS 101.100]). Dieses verlangt eine Reduktion des CO₂-Ausstosses auf jährlich eine Tonne pro Einwohnerin oder Einwohner bis ins Jahr 2050. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die Stadt in den vergangenen Jahren zahlreiche Massnahmen getroffen. Unter anderem wurden der regionale Richtplan Stadt Zürich, der kommunale Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen und der kommunale Richtplan Verkehr auf das 2000-Watt-Klimaschutzziel ausgelegt.

Die Treibhausgasemissionen auf dem Stadtgebiet sind zwar seit 1990 um rund ein Viertel gesunken. Die wissenschaftlichen Erkenntnisse zeigen aber, dass diese Bemühungen nicht ausreichen. Die Treibhausgasemissionen müssen schneller sinken. Die Stadt bekennt sich



2/5

zum Ziel des Pariser Abkommens, die Erderwärmung auf 1,5 Grad zu begrenzen und will dem Klimawandel im Rahmen ihrer Möglichkeiten entschlossen entgegenwirken.

Dafür hat der Stadtrat das Klimaschutzziel Netto-Null 2040 beschlossen (vgl. Stadtratsbeschluss [STRB] Nr. 381/2021). Die Zürcher Stimmberechtigten haben einer entsprechenden Ergänzung der Gemeindeordnung am 15. Mai 2022 mit klarer Mehrheit zugestimmt (s. Art. 10 Abs. 3 lit. b GO). Das neue Klimaschutzziel ist eine Verschärfung des bisherigen 2000-Watt-Ziels in Bezug auf die Treibhausgasemissionen (THG). Neu soll die Stadt bis 2040 klimaneutral werden. Die Stadtverwaltung soll das neue Klimaschutzziel bereits bis 2035 erreichen.

Ein wichtiger Umsetzungsschritt des Klimaschutzziels besteht darin, die städtischen Regulierungen, Strategien und Planungen auf ihre Zielkonformität zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Dabei sind die Dienstabteilungen für eine zielgerechte Überarbeitung in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich (vgl. STRB Nr. 381/2021). Die Richtplanungsinstrumente aller Stufen (kantonaler Richtplan Zürich als nichtstädtische Planung, regionaler Richtplanung Region Stadt Zürich, kommunaler Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen und kommunaler Richtplan Verkehr) wurden dabei vom Amt für Städtebau als Netto-Null-relevante Planungen identifiziert.

Rolle der Richtplanung zur Netto-Null-Zielerreichung

Die qualitätsvolle Innentwicklung an zentralen Lagen ist der wichtigste Beitrag der Richtplanung zum Netto-Null-Ziel.

Mit der Konzentration der baulichen Entwicklung nach Innen gemäss Art. 1. Abs. 2 lit. a^{bis} und Art. 3 Abs. 3 Raumplanungsgesetz (SR 700) soll in erster Linie die weitere Zersiedlung der Landschaft der Schweiz verhindert werden. Sie hat zugleich positive Effekte auf die CO₂-Bilanz der Siedlungsentwicklung. Neben der wichtigen Sicherung und Schonung der wertvollen Landschaftsräume und natürlichen CO₂-Senken ausserhalb vom Siedlungsgebiet, ermöglicht die Innenentwicklung auch eine effizientere Nutzung der bestehenden Infrastrukturen und generell eine ressourcenschonendere Siedlungsentwicklung innerhalb des Siedlungsgebiets.

Innerhalb des bestehenden Siedlungsgebiets ist weiter zu differenzieren, dass eine bauliche Innenentwicklung an dicht besiedelten, zentralen Lagen der Innenentwicklung in weniger dicht besiedelten Gebieten in peripheren Lagen vorzuziehen ist. Denn in zentralen Lagen sind die positiven Effekte der Innenentwicklung für die Netto-Null-Zielerreichung noch ausgeprägter. So lassen sich generell alle bestehenden Infrastrukturen noch effizienter nutzen und Ressourcen innerhalb der Stadt schonen, dazu gehören zum Beispiel die klimaschonenden leitungsgebundenen Energieträger. Die bauliche Verdichtung an zentralen, gut erschlossenen Orten fördert die polyzentrische Stadtstruktur mit lebendigen Quartierzentren und guter Quartiersversorgung gemäss dem Konzept einer Stadt der kurzen Wege. Sie stärkt eine klimaschonende Mobilität mit einer Ausrichtung auf den öffentlichen Verkehr und den Velo- und Fussverkehr. Des Weiteren wird allgemein in dicht überbauten Gebieten weniger Siedlungs- und Wohnfläche pro Kopf konsumiert als in peripheren Lagen.



Dass die Innenentwicklung an zentralen Lagen dabei mit hoher Qualität geschieht, ist entscheidend. Neben den guten städtebaulichen Qualitäten und den funktionsfähigen Quartierzentren gehört dazu beispielsweise eine gute Versorgung mit Freiräumen für die Erholung, eine gute öffentliche Infrastruktur mit Schulen und Sportanlagen, eine sozialverträgliche räumliche Entwicklung mit preisgünstigem Wohnraum, ein angenehmes Stadtklima, eine gesunde Stadtnatur, eine stadtverträgliche Mobilität und eine geringe Lärmbelastung. Für die Netto-Null-Zielerreichung ist es insbesondere wichtig, dass sich die Bevölkerung gerne in der Stadt aufhält, dazu genügend Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten in der Stadt zur Verfügung stehen und folglich der Freizeitverkehr aus der Stadt heraus reduziert werden kann.

Neben den übergeordneten konzeptionellen Zielen, insbesondere der qualitätsvollen Innentwicklung an zentralen Lagen, sind auch die Festlegungen der konkreten Netto-Null-relevanten Sachbereiche ein wichtiger Beitrag der Richtplanung zum Netto-Null-Ziel. Die übergeordneten konzeptionellen Ziele werden in den Netto-Null-relevanten Sachbereichen mit Zielen, Karteneinträgen und Massnahmen konkretisiert. Beispielsweise werden im Sachbereich «Landschaft» Erholungsgebiete für die Bevölkerung, im Sachbereich «Verkehr» Strecken für den öffentlichen Verkehr und den Veloverkehr oder im Sachbereich «Versorgung, Entsorgung» Standorte für Energieinfrastrukturen behördenverbindlich festgelegt.

Der regionale Richtplan ist bereits Netto-Null-konform

Aufgrund des Netto-Null-Ziels der Gemeindeordnung und der vorliegenden Motion erfolgte eine Überprüfung des regionalen Richtplans durch das Amt für Städtebau. Diese hat ergeben, dass die zentralen konzeptionellen Ziele und die Netto-Null-relevanten Sachbereiche für eine Netto-Null-konforme Richtplanung bereits im regionalen Richtplan der Region Stadt Zürich verankert und der regionale Richtplan damit grundsätzlich Netto-Null-kompatibel ist.

Dies betrifft bezüglich den konzeptionellen Zielen insbesondere die qualitativ hochwertige Innenentwicklung, die polyzentrische Stadtstruktur mit Zentrumsgebieten und Quartierzentren, die Ausrichtung der räumlichen Entwicklung auf den öffentlichen Verkehr und auf eine effiziente Energieversorgung, die langfristige Sicherung der prägenden Landschafts- und Grünräume für die Bevölkerung, bei der Energieversorgung die Reduktion der Treibhausgasemissionen sowie im Bereich Verkehr die Priorisierung des öffentlichen Verkehrs und des Velo- und Fussverkehrs (vgl. Regionaler Richtplan Stadt Zürich, Kapitel 1.3.1, Ziele für die räumliche Entwicklung).

Bei den konkreten Netto-Null-relevanten Sachbereichen betrifft dies insbesondere im Sachbereich «Siedlung» die Kapitel 2.1 «Gesamtstrategie», 2.2 «Zentrumsgebiete und Quartierzentren», im Sachbereich «Landschaft» die Kapitel 3.1 «Gesamtstrategie», 3.3 «Erholung», 3.4 Naturschutz, 3.5 Landschaftsschutzgebiet, 3.7 Vernetzungskorridor, Landschaftsverbindung, Wildübergang, 3.8 Freihaltegebiet, 3.9 Gewässer, 3.10 Wald, im Sachbereich «Verkehr» die Kapitel 4.1 Gesamtstrategie, 4.2 Strassenverkehr, 4.3 Öffentlicher Verkehr, 4.4 Fussverkehr, 4.5 Veloverkehr, 4.7 Parkierung und verkehrsintensive Einrichtungen, und im Sachbereich «Versorgung, Entsorgung» die Kapitel 5.1 Gesamtstrategie, 5.2 Wasserversorgung, 5.4 Energie, 5.6 Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung, 5.7 Abfall.



Die Stadt bekennt sich mit Art. 10 Abs. 3 lit. b GO klar zum Klimaschutz und Netto-Null-Ziel. Der regionale Richtplan weist die Themen Klimaschutz und Netto-Null zwar bisher nicht explizit aus. Mit den bisher festgelegten Zielen und der Verankerung der konkreten Netto-Null-relevanten Sachbereiche, ist er jedoch schon heute Netto-Null-konform. Eine rein konzeptionelle Verankerung der Themen Klimaschutz und Netto-Null im Kapitel 1 «Regionales Raumordnungskonzept», insbesondere im Kapitel 1.3.1 «Ziele für die räumliche Entwicklung» bringt zum jetzigen Zeitpunkt inhaltlich keinen Mehrwert und hat keinen CO₂-mindernen Effekt.

Aktualisierung des regionalen Richtplans ist ein laufender Prozess

Die Umsetzung des stadträtlichen Auftrags durch die Dienstabteilungen, die Regulierungen, Strategien und Planungen in ihrem Zuständigkeitsbereich auf ihre Zielkonformität zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen (vgl. Kapitel Ausgangslage) betrifft auch die Netto-Null-relevanten Sachbereiche, die bereits im regionalen Richtplan Stadt Zürich festgesetzt sind. Die Dienstabteilungen der Stadt sind sich ihrer Verantwortung gegenüber dem neuen Netto-Null-Ziel und den Auftrag des Stadtrats äusserst bewusst und arbeiten folglich intensiv an dessen Umsetzung. Entsprechend überprüfen die für die jeweiligen Sachbereiche verantwortlichen Dienstabteilungen zurzeit, ob für die Erreichung des neuen Netto-Null-Ziels eine Anpassung ihrer Fachplanungen nötig ist und überarbeiten diese bei Bedarf.

Ob aufgrund der auf Netto-Null angepassten Fachplanungen neue oder differenziertere Festlegungen innerhalb der Sachbereiche der Richtplanung erforderlich sind, ist dann zu prüfen. Der regionale Richtplan wird standardmässig periodisch inhaltlich überprüft und bei Bedarf aktualisiert, dann könnten diese Präzisierungen aufgenommen werden.

Zu berücksichtigen gilt auch, dass die Stadt bei der Erarbeitung der Inhalte vom regionalen Richtplan nicht komplett frei ist. Die Richtplanung entfaltet ihre Wirkung im Zusammenspiel zwischen kantonalen, regionalen und kommunalen Richtplänen (§§ 20 ff. Planungs- und Baugesetz [PBG, LS 700.1]). Die Planungen der unteren Stufen haben denjenigen der oberen Stufe zu entsprechen (§ 16 Abs. 1 PBG). Für die nachgeordneten Planungen besteht je nach Sachbereich ein mehr oder weniger grosser Anordnungsspielraum. Dieser ergibt sich aus den jeweiligen Festlegungen und ist im Einzelfall zu ermitteln. Abweichungen von der übergeordneten Richtplanstufe sind nur zulässig, wenn sie sachlich gerechtfertigt und von untergeordneter Natur sind (§ 16 Abs. 2 PBG). Bezüglich dem Thema Klimaschutz und Netto-Null ist nach der Verankerung von Art. 102a in der Verfassung des Kantons Zürich (LS 101; der Klima-Artikel ist seit 1. November 2022 in Kraft) mit entsprechenden Festlegungen im kantonalen Richtplan zu rechnen, die es abzuwarten gilt.

Abschreibung der Motion

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Stadtrat, die Motion gemäss Art. 131 Abs. 1 Gescho GR gestützt auf den vorliegenden Bericht abzuschreiben.



5/5

Dem Gemeinderat wird beantragt:

- 1. Vom Bericht betreffend Aktualisierung des regionalen Richtplans betreffend Klimaschutz und Netto-Null-Ziel wird Kenntnis genommen.**
- 2. Die Motion von Simone Brander und Pascal Lamprecht (beide SP), GR Nr. 2020/543 vom 2. Dezember 2020, betreffend Aktualisierung des regionalen Richtplans betreffend Klimaschutz und Netto-Null-Ziel wird als erledigt abgeschlossen.**

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Hochbaudepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Cuche-Curti